

## A. Wettbewerbsordnung des Österreichischen Aero-Clubs – Sektion Hänge- und Paragleiten

<b>1. Impressum</b>	<b>A-3</b>
1.1. Auflagen	A-3
1.2. Änderungsverzeichnis	A-5
<b>2. Allgemeines</b>	<b>A-6</b>
2.1. Herausgeber	A-6
2.2. Reglementsänderungen	A-6
2.3. Oberste Nationale Flugsportbehörde (ONF)	A-6
2.4. Frauen und Männer	A-6
2.5. Wettbewerbsbereiche	A-6
2.6. Unterstützung	A-6
2.7. Budgets	A-6
2.8. OeAeC-Sportlizenzen	A-6
2.9. Sportgeräte	A-6
2.10. Pressearbeit	A-7
2.11. Der Zweck von Wettbewerben ist	A-7
2.12. Art der Wettbewerbe	A-7
2.13. Autorität	A-7
2.14. Meldepflichtige Bewerbe	A-7
2.15. Nicht meldepflichtige Bewerbe	A-7
2.16. Veranstaltungsleiter	A-7
2.17. Regelverständnis	A-8
<b>3. Vergabe</b>	<b>A-8</b>
3.1. Allgemein	A-8
3.2. Staatsmeisterschaften	A-8
3.3. Landesmeisterschaften	A-9
3.4. International ausgeschriebene Wettbewerbe	A-9
3.5. Abgaben (Sanction Fee) für Wettbewerbe	A-9
<b>4. Ausschreibung</b>	<b>A-9</b>
4.1. Grundlage	A-9
4.2. Besonderheiten	A-10
4.3. Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften	A-10
4.4. Landesmeisterschaften	A-10
4.5. Internationale Wettbewerbe	A-11
<b>5. Teilnahmeberechtigung</b>	<b>A-11</b>
5.1. Grundsätzliche Zulassungserfordernisse	A-11
5.2. National ausgeschriebene Wettbewerbe	A-11
5.3. International ausgeschriebene Wettbewerbe	A-11
5.4. Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften	A-11
5.5. Landesmeisterschaften	A-11
5.6. Bewerbe mit offizieller Beteiligung der Österreichischen Liga	A-11
<b>6. Allgemeines zu Wettbewerben</b>	<b>A-12</b>
6.1. Nennung	A-12
6.2. Beschaffung von Medaillen, Geld- und Sachpreisen	A-12
6.3. Abbruch, Absage und Verschiebung eines Wettbewerbes	A-12
<b>7. Form der Wettbewerbe</b>	<b>A-12</b>
7.1. Wettbewerbsdauer	A-12
7.2. Wertung	A-13

7.3.	Auswertemodus	A-13
<b>8.</b>	<b>Organisation</b>	<b>A-13</b>
8.1.	Verantwortungsbereich des Veranstalters	A-13
8.2.	Wettbewerbs-Jury	A-13
8.3.	Mannschaftsführerbesprechung - Pilotenbesprechung	A-13
8.4.	Startorganisation/Startleiter	A-14
8.5.	Disqualifikation	A-14
8.6.	Beschwerde und Protest	A-14
8.7.	Reduzierung der Teilnehmerzahl (Cut)	A-14

## 1. Impressum

### 1.1. Auflagen

1. Auflage veröffentlicht am 06.10.1985
2. Auflage veröffentlicht am 20.10.1991
3. Auflage veröffentlicht am 05.10.1996 durch  
Gerolf Heinrichs, Hängegleiten  
Christian Heinrich, Paragleiten  
Kurt Freller, Referat Wettbewerb
4. Auflage V. 1.0 veröffentlicht am 15.05.1999 durch  
Kurt Freller, Referat Wettbewerbe  
Martin Brunn, Paragleiten  
unter Mithilfe von Christian Heinrich & Alex Schalber
4. Auflage V. 1.1 veröffentlicht am 09.02.2000 durch  
Kurt Freller, Referat Wettbewerbe  
Martin Brunn, Paragleiten  
Thomas Brandlehner / Wolfgang Dertnig, SSM
4. Auflage V. 1.2 veröffentlicht am 28.02.2001 durch  
Kurt Freller, Referat Wettbewerbe  
Alex Schalber, Paragleiten  
Thomas Brandlehner / Wolfgang Dertnig, SSM
4. Auflage V. 1.3 veröffentlicht am 10.01.2003 durch  
Kurt Freller, Referat Wettbewerbe  
Peter Rainer, Paragleiten  
Thomas Brandlehner / Wolfgang Dertnig, SSM
5. Auflage veröffentlicht am 15.02.2004 durch  
Kurt Freller, Referat Wettbewerbe  
Alex Schalber, Sportlicher Leiter PG  
Raimund Kaiser, Sportlicher Leiter HG  
unter Mithilfe von Martin Brunn & Thomas Weissenberger
5. Auflage V. 1.1 veröffentlicht am 01.01.2005 durch  
Kurt Freller, Referat Wettbewerbe  
Alex Schalber, Sportlicher Leiter PG
5. Auflage V. 1.2 veröffentlicht am 01.02.2006 durch  
Kurt Freller, Referat Wettbewerbe  
Alex Schalber, Sportlicher Leiter PG
5. Auflage V. 1.3 veröffentlicht am 01.02.2007 durch  
Kurt Freller, Referat Wettbewerbe  
unter Mithilfe von Alex Schalber

- 5. Auflage V. 1.4 veröffentlicht am 01.02.2008 durch  
Kurt Freller, Referat Wettbewerbe  
unter Mithilfe von Alex Schalber
  
- 5. Auflage V. 1.5 veröffentlicht am 01.02.2009 durch  
Kurt Freller, Referat Wettbewerbe  
unter Mithilfe von Alex Schalber
  
- 5. Auflage V. 1.6 veröffentlicht am 01.03.2010 durch  
Kurt Freller, Referat Wettbewerbe  
unter Mithilfe von Alex Schalber

**Referat Wettbewerbe  
Hänge- und Paragleiten**

Kurt Freller e.h.  
ONF-Delegierter

**Bundessektion  
Hänge- und Paragleiten**

Herbert Siess e.h.  
Bundessektionsleiter

## **1.2. Änderungsverzeichnis**

### **1.2.1. UPDATE VON AUFLAGE 5 VERSION 1.5 AUF VERSION 1.6**

#### **1.2.1.1. Geänderte Positionen**

A 3.5.2, B 10.1.2, F 2.1.3, F 2.1.5, F 2.6.2.2

### **1.2.2. UPDATE VON AUFLAGE 5 VERSION 1.4 AUF VERSION 1.5**

#### **1.2.2.1. Geänderte Positionen**

A 2.12, A 3.5.2, A 4.1, A 7.1, A 8.4, B 7.1, F 2.1.3, F 2.4.2, F 2.5.2, F 2.5.3

#### **1.2.2.2. Eingefügte Positionen**

A 4.6, A 7.4

### **1.2.3. UPDATE VON AUFLAGE 5 VERSION 1.3 AUF VERSION 1.4**

#### **1.2.3.1. Geänderte Positionen**

B 8.9; B 8.9.1; B 9.2.2; B 13; B 15.2.2; B 15.4; F 2.1.3; F 2.4.2; F 2.5.2; F 2.5.3; F 2.6.2.2

#### **1.2.3.2. Entfallene Positionen**

B 8.9.12; F 2.5.4

### **1.2.4. UPDATE VON AUFLAGE 5 VERSION 1.2 AUF VERSION 1.3**

#### **1.2.4.1. Geänderte Positionen**

A 3.5.2; A 3.5.3; B 3.3; F 2.5; F 2.6.2.2

### **1.2.5. UPDATE VON AUFLAGE 5 VERSION 1.1 AUF VERSION 1.2**

#### **1.2.5.1. Geänderte Positionen**

B 3.3; B 3.8; B 12.4; F 2.6.5

### **1.2.6. UPDATE VON AUFLAGE 5 VERSION 1.0 AUF VERSION 1.1**

#### **1.2.6.1. Geänderte Positionen**

B 3.3; F 2.1.3; F 2.2.3; F 2.3.3; F 2.5.2; F 2.6.2.2

#### **1.2.6.2. Eingefügte Positionen**

B 3.4

## **2. Allgemeines**

### **2.1. Herausgeber**

Der OeAeC ist der Herausgeber der Wettbewerbsordnung – Sektion Hänge- und Paragleiten.

### **2.2. Reglementsänderungen**

Für Reglementsänderungen ist der OeAeC zuständig.

Vorschläge für Reglementsänderungen oder Ergänzungen für das folgende Jahr sind schriftlich mit Begründung bis spätestens 31. Januar des Jahres beim zuständigen ONF-Delegierten einzureichen.

### **2.3. Oberste Nationale Flugsportbehörde (ONF)**

Jeder Bewerb muß von der ONF genehmigt werden (siehe A.3). Nach der Veranstaltung sind die Ergebnisse und Berichte von den Veranstaltern rechtzeitig zu erstellen und beim zuständigen ONF-Delegierten abzuliefern.

### **2.4. Frauen und Männer**

In dieser Wettbewerbsordnung umfassen die Begriffe Pilot und Teilnehmer grundsätzlich Frauen und Männer.

### **2.5. Wettbewerbsbereiche**

Der Wettbewerbsbereich des OeAeC wird eingeteilt in Hänge- und Paragleiten. Beide Bereiche werden jeweils durch einen Sportlichen Leiter vertreten.

Die Sportlichen Leiter (HG/PG) werden bei der Obmännerkonferenz gewählt. Die Nominierung der Kandidaten erfolgt durch die Bundessektionsleitung oder durch die jeweiligen Sportgremien, es können sich auch mehrere Kandidaten der Wahl stellen.

Die normale Funktionsperiode dauert 3 Jahre, bei Bedarf kann auch in einem kürzeren Abstand gewählt werden (jährliche Obmännerkonferenz).

### **2.6. Unterstützung**

Der OeAeC unterstützt die beiden Wettbewerbsbereiche HG und PG, wie auch die jeweiligen Nationalmannschaften adäquat.

### **2.7. Budgets**

Die Budgets der beiden Wettbewerbsbereiche werden in Zusammenarbeit der jeweiligen Sportlichen Leiter und der Bundessektionsleitung erstellt.

### **2.8. OeAeC-Sportlizenzen**

Die Ausstellung der Sportlizenzen ist Sache des OeAeC.

Die Gültigkeit einer OeAeC-Sportlizenz beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet automatisch am 31. Dezember des betreffenden Jahres.

### **2.9. Sportgeräte**

Hängegleiter, Gleitschirm, Rettungsgerät und Gurtzeug müssen eine in Österreich gültige Zulassung, haben. Ausländische Teilnehmer benötigen die in ihren Heimatländern vorgeschriebenen Betriebstüchtigkeitsnachweise.

Unterliegen Ausrüstungsgegenstände einer gesetzlich geregelten Zulassung, so muß diese auf Verlangen belegt werden.

## **2.10. Pressearbeit**

Die Termine von termingerecht eingereichten Wettbewerben mit allen notwendigen Infos werden vom OeAeC in der Verbandszeitschrift veröffentlicht.

Der OeAeC bemüht sich um eine Veröffentlichung der Resultate und eines Berichts der Wettbewerbe in der Verbandszeitschrift.

## **2.11. Der Zweck von Wettbewerben ist**

- die Ermittlung von Staatsmeistern, Österreichischen Meistern und Landesmeistern
- der Leistungsvergleich auf nationaler und internationaler Ebene
- der Erfahrungsaustausch unter Piloten und Herstellern im Hinblick auf die Weiterentwicklung von HG und PG, Ausrüstung sowie Zubehör
- die Pflege sportlicher Kameradschaft
- Grundlage für Selektionsentscheide

## **2.12. Art der Wettbewerbe**

- Staatsmeisterschaften
- Österreichischen Meistern
- Dezentrale Staatsmeisterschaften im Streckenflug (SSM)
- Landesmeisterschaften
- Nationale Bewerbe
- Internationale Bewerbe
- Sonderbewerbe

## **2.13. Autorität**

Nationale und internationale Wettbewerbe können nur von einem dem OeAeC angeschlossenen HG/PG Club durchgeführt werden, mit mindestens zehn Einzelmitgliedern beim OeAeC, darunter jedenfalls alle Vorstandsmitglieder.

### **HINWEIS:**

Mit dieser Regelung werden einerseits die personellen Mindestvoraussetzungen für die Abwicklung einer ordnungsgemäßen Veranstaltung in die Richtlinien mit einbezogen, andererseits den Erfordernissen in Bezug auf Verantwortung des Vereines als Veranstalter gegenüber des OeAeC und dessen Mitgliedsverein Rechnung getragen.

Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt im Rahmen der Bewilligung bzw. Vergabe eines Wettbewerbes durch das Referat Wettbewerbe.

## **2.14. Meldepflichtige Bewerbe**

Meldepflichtige Bewerbe sind solche, bei denen eine Reihung im Sinne eines Wettbewerbs erfolgt und die Teilnehmer von mehr als drei Vereinen, Clubs oder Mannschaften teilnehmen.

Dazu zählen auch Mehrfachwettbewerbe, bei denen Teilnehmer aus mehreren verschiedenen Sportarten eine Mannschaft bilden. Dabei ist nur für die Durchführung des Flugbewerbs die Meldung durchzuführen und der Bewerb entsprechend der Wettbewerbsordnung abzuwickeln.

## **2.15. Nicht meldepflichtige Bewerbe**

Fliegertreffen ohne Wertung und Ermittlung von Siegern sowie interne Club- oder Vereinsmeisterschaften.

## **2.16. Veranstaltungsleiter**

Der vorhergesehene Veranstaltungsleiter sowie sein Stellvertreter müssen Mitglieder des OeAeC sein. Ihre Qualifikation ist in der Bewerbung anzuführen und durch die ONF zu bestätigen.

## **2.17. Regelverständnis**

### **2.17.1. REGELWERKE**

Wettbewerbe sind grundsätzlich nach dieser Wettbewerbsordnung zu organisieren und durchzuführen. Für Welt- und Europameisterschaften gelten zusätzlich die besonderen Bestimmungen des „FAI Sporting-Code–Section 7“ und „FAI Sporting-Code–General Section“ in der letzten gültigen Fassung.

Wird ein Bewerb mit Beteiligung der Österreichischen Liga durchgeführt, so sind die besonderen Bestimmungen für solche Bewerbe zu beachten.

### **2.17.2. WETTBEWERBSKLASSEN**

- Wettbewerbe der Kategorie Hängegleiten stehen der Klasse 1, 2 und 5 gemäß FAI Sporting-Code (Section 7, Klasse O) offen.
- Wettbewerbe der Kategorie Paragleiten stehen der Klasse 3 gemäß FAI Sporting-Code (Section 7, Klasse O) offen.

### **2.17.3. REIHENFOLGE BEI REGEL AUSLEGUNGEN**

- Österreichische Wettbewerbsordnung
- Ausschreibung / lokale Regelungen
- FAI Sporting-Code Section 7
- FAI Sporting-Code–General Section

### **2.17.4. ALLGEMEIN**

Die besten Richtlinien, Regeln und Bestimmungen erzielen keine Wirkung, wenn die von ihnen betroffenen Personen diese nicht kennen.

Aus diesem Grund müssen zumindest folgende Personenkreise mit den Bestimmungen vertraut sein :

- alle teilnehmenden Piloten (besonders in den direkt die Piloten betreffenden Punkten)
- Veranstaltungsleiter, Wettbewerbsleiter, Jury
- Mitglieder des Task- und Sicherheits-Komitees
- Startleiter, Landeleiter, Auswertehelfer und vergleichbare Personen müssen zumindest über genaue Kenntnisse in dem ihnen zugewiesenen Bereich verfügen
- Sportlicher Leiter HG/PG

### **2.17.5. ZUSÄTZLICHE LOKALE REGELN**

Es steht dem Veranstalter offen entsprechend lokaler Gegebenheiten zusätzlich ergänzende Regelungen zum hier vorliegenden Reglement aufzunehmen. Diese müssen jedoch bereits in der Ausschreibung angeführt und vor dem ersten Wertungsdurchgang den Piloten zur Kenntnis gebracht werden.

Diese Regelungen dürfen dem in der Wettbewerbsordnung dargelegten Reglement nicht widersprechen, oder es sogar aufheben.

## **3. Vergabe**

### **3.1. Allgemein**

Veranstalter müssen Bewerbe mindestens zwei Monate vor Durchführungsbeginn beim ONF-Delegierten (Referat Wettbewerbe) anmelden (siehe auch: A.4.1).

Anzustreben ist die gemeinsame Koordination aller Bewerbungstermine bei der alljährlich im Herbst durch den Bundessektionsleiter einberufenen Obmännerkonferenz.

### **3.2. Staatsmeisterschaften**

Staatsmeisterschaften werden auf Ansuchen von der Bundessektionleitung im einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Sportlichen Leiter in der Sektion vergeben. Für die Bewerbung um die Ausrichtung einer Staatsmeisterschaft ist eine dementsprechende Qualifizierung nachzuweisen. Die Bundessektion behält sich das Recht vor, weitere Auflagen für die Bewerbe zu verlangen. Die Möglichkeit der Teilnahme aller angemeldeten österreichischen Piloten muß gewährleistet sein.

### **3.3. Landesmeisterschaften**

Die Vergabe von Landesmeisterschaften erfolgt durch den Landessektionsleiter im Einvernehmen mit den HG/PG-Clubs im jeweiligen Landesverband. Auflagen für die Bewerbung um eine Landesmeisterschaft erteilt der Landessektionsleiter.

### **3.4. International ausgeschriebene Wettbewerbe**

International ausgeschriebene Wettbewerbe werden von der Bundessektion auf Antrag des jeweiligen HG/PG-Clubs bewilligt, wenn die Erfordernisse gemäß „Sporting-Code“ erbracht werden.

### **3.5. Abgaben (Sanction Fee) für Wettbewerbe**

#### **3.5.1. BEITRAGSPFLICHT:**

Für alle nationalen und internationalen Bewerbe ist vom Veranstalter eine Wettbewerbsabgabe zu entrichten. Ausgenommen davon sind nur durch den OeAeC nicht zu bewilligende, nicht öffentlich ausgeschriebene Club- und Vereinsmeisterschaften. Bei Mehrfachwettbewerben ist die Abgabe nur für die Piloten zu entrichten.

#### **3.5.2. BEITRAGSHÖHE:**

Die Wettbewerbsabgabe wird nach der Anzahl der Wettbewerbsteilnehmer berechnet und beträgt in der Regel €2 pro Wettbewerbsteilnehmer, mindestens jedoch €30 und maximal €120 pro Veranstaltung. Die Abgabe an den Weltverband FAI/CIVL für FAI Cat. II Bewerbe ist zusätzlich vom Veranstalter direkt an die FAI zu zahlen. Bei Sonderbewerben ist die Wettbewerbsabgabe nur für die Piloten zu zahlen (Sondertarife sind möglich).

#### **3.5.3. FÄLLIGKEIT DER ABGABE:**

Die Wettbewerbsabgabe wird nach dem Bewerb von der ONF vorgeschrieben.

#### **3.5.4. ZAHLUNGSVERZUG/NICHTZAHLUNG:**

Zahlungsverzug wird in der Regel mit einer Sonderzahlung von €200 belegt. Bei Nichtbezahlung der Wettbewerbsabgabe wird dem Veranstalter – jedenfalls nicht vor Tilgung der Abgabeschuld und der Strafzahlung – in der Folge keine weitere Veranstaltung genehmigt. Das Referat Wettbewerb kann dann auch eine Erhöhung der Anzahlung vorschreiben.

#### **AUSNAHMEN:**

Ausgenommen von der hier festgehaltenen Wettbewerbsabgabe sind FAI Cat. I Bewerbe (WM, EM), sowie Weltcup (PWC). Dort wird die Höhe der Wettbewerbsabgabe von der Bundessektion gesondert festgelegt und ist Bestandteil eines Vertrags zwischen OeAeC und Veranstalter.

## **4. Ausschreibung**

### **4.1. Grundlage**

Die Ausschreibungen für alle Wettbewerbe müssen im Entwurf (inhaltlich jedoch vollständig) mindestens zwei Monate vor dem geplanten Wettbewerbstermin der ONF zur Genehmigung vorgelegt werden. Erst nach der Genehmigung darf die Ausschreibung gedruckt und veröffentlicht werden.

Spätestens sechs Wochen vor Wettbewerbsbeginn muß die Ausschreibung durch den Veranstalter veröffentlicht werden.

Werden bei internationalen Bewerben nicht - deutschsprachige Piloten erwartet, so ist die Ausschreibung auch in Englisch zu veröffentlichen.

Folgende Punkte hat die Ausschreibung mindestens zu enthalten:

- In welcher Wettbewerbsklasse (PG oder HG) der Bewerb stattfindet
- Art der Veranstaltung (siehe A.2.12)
- Name der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung
- Name des durchführenden HG/PG-Clubs, Anschrift, Telefon oder Telefax, E-Mail
- Autorität, unter welcher der Bewerb stattfindet (im Namen bzw. im Auftrag des OeAeC; siehe auch: A.2.13)
- Name des Veranstaltungsleiters und dessen Stellvertreters, des Technischen Delegierten (siehe B.1.4) sowie der Hauptfunktionäre im Organisationskomitee
- Vorsitzender der Jury (siehe A.8.2)
- Protestgebühr (siehe A.8.6)
- Wettbewerbs-Programm (Beschreibung der Hauptprogrammpunkte des Bewerbs)
- Teilnahmeberechtigung und organisatorische Einschränkungsmaßnahmen (siehe auch A.5)
- Höhe des Nenngeldes sowie Zahlungsmöglichkeiten (siehe A.6.1)
- Anzahl und Art der Wettbewerbsaufgaben (siehe A.7.1)
- Durchführungs- und Auswertemodus (siehe A.7.2, A.7.3) entsprechend der Wettbewerbsordnung
- Nennungsschluss
- Zeitraum für die Anmeldung im Wettkampfbüro
- gesetzliche Vorschriften und behördliche Auflagen, Haftungshinweise
- allfälliger Ersatztermin und Zeitpunkt, an dem der Veranstalter die Piloten darüber informiert
- Zeitpunkt und Art wie eine etwaige Absage des Bewerbs den Teilnehmern mitgeteilt wird (siehe A.6.3)
- allgemeine Informationen (z.B. genauer Anreiseweg, Nächtigungsmöglichkeiten usw.)

#### **4.2. Besonderheiten**

Treten in folgenden genannten Bereichen Besonderheiten auf, so sind diese zusätzlich in der Ausschreibung zu vermerken:

- Besonderheiten des Startablaufes
- Reduzierung der Teilnehmeranzahl während des Bewerbs durch einen Cut (siehe A.8.7).

#### **4.3. Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften**

Ausschreibung für Staatsmeisterschaften / Österreichische Meisterschaften ergehen an:

- das Zentralsekretariat des OeAeC
- den Bundessektionsleiter der Sektion- Hänge und Paragleiten
- alle Landessektionsleitern
- die Sekretariate der Landesverbände
- die ONF
- den jeweiligen Sportlichen Leiter HG oder PG
- alle dem OeAeC angegliederten HG/PG-Clubs

#### **4.4. Landesmeisterschaften**

Ausschreibungen für Landesmeisterschaften ergehen an:

- das Zentralsekretariat des OeAeC
- den Bundessektionsleiter der Sektion Hänge- und Paragleiten
- den zuständigen Landessektionsleiter
- das Sekretariat des zuständigen Landesverbandes
- die ONF
- den jeweiligen Sportlichen Leiter HG oder PG
- alle dem jeweiligen Landesverband angeschlossenen HG/PG-Clubs

#### **4.5. Internationale Wettbewerbe**

Ausschreibungen für internationale Wettbewerbe ergehen an:

- das Zentralsekretariat des OeAeC
- den Bundessektionsleiter der Sektion Hänge- und Paragleiten
- die ONF
- den jeweiligen Sportlichen Leiter HG oder PG
- den Landessektionsleiter des zuständigen Landesverbandes
- alle einzuladende HG/PG-Clubs

### **5. Teilnahmeberechtigung**

#### **5.1. Grundsätzliche Zulassungserfordernisse**

Folgende Punkte sind von allen österr. Piloten bei jedem Bewerb einzuhalten:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Erfüllung der nach „Sporting-Code“ Punkt 3.14.1.2 oder 3.14.2 geforderten Bedingungen
- Mitgliedschaft im OeAeC, Sektion HG- und PG
- Besitz einer gültigen Sportlizenz
- Österreichischer Sonderpilotschein für HG/PG mit Überlandberechtigung
- Besitz von Versicherungen, die den vorgeschriebenen gesetzlichen Versicherungsschutz in Österreich erfüllen
- fristgerechte Anmeldung und Einzahlung des Nenngeldes
- Ausländische Teilnehmer benötigen die in ihrem Heimatland vorgeschriebenen Befähigungsnachweise sowie den in Österreich vorgeschriebenen Versicherungsschutz.
- Die Meldung erfolgt durch den Piloten selbst, seinen Clubobmann bzw. dessen Stellvertreter.

Zusätzliche Kriterien zur Teilnahme am Bewerb kann der Veranstalter in der Ausschreibung festlegen.

#### **5.2. National ausgeschriebene Wettbewerbe**

An national ausgeschriebenen Bewerben können nur Piloten teilnehmen, welche die in Punkt A.5.1 beschriebenen Erfordernisse erfüllen (ausgenommen ist die offene Wertung).

#### **5.3. International ausgeschriebene Wettbewerbe**

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder der eingeladenen Clubs oder Verbände, welche die in Punkt A.5.1 und die in der Ausschreibung beschriebenen Erfordernisse erfüllen.

#### **5.4. Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften**

Grundsätzliche Zulassungserfordernisse wie unter A.5.2.

In der Staatsmeisterschaftswertung können nur Piloten mit österreichischer Nationalität gewertet werden. Alle anderen Piloten erscheinen nur in der offenen Wertung.

#### **5.5. Landesmeisterschaften**

Grundsätzliche Zulassungserfordernisse wie unter A.5.2.

In der Landesmeisterschaftswertung können nur Piloten gewertet werden, die Mitglied im jeweiligen Landesverband sind. Alle anderen Piloten erscheinen nur in der offenen Wertung.

Im Falle der Mitgliedschaft in unterschiedlichen Landesverbänden und Clubs hat der Pilot zu Beginn des Wettbewerbsjahres mit der Annahme der Sportlizenz zu entscheiden, für welchen Landesverband und Club er startet. Ein Wechsel während des Wettbewerbsjahres ist nicht möglich.

#### **5.6. Bewerbe mit offizieller Beteiligung der Österreichischen Liga**

Grundsätzliche Zulassungserfordernisse wie unter A.5.1. Diese Bewerbe müssen allen Ligapiloten offenstehen.

## 6. Allgemeines zu Wettbewerben

### 6.1. Nennung

Die Nennung hat bis spätestens zu dem in der Ausschreibung angegebenen Termin unter gleichzeitiger Einzahlung des Nenngeldes zu erfolgen.

Nachmeldungen können im Ermessen des Veranstalters angenommen werden; eine Erhöhung des Nenngeldes ist zulässig.

Das Nenngeld sollte die Kosten der sportlichen Abwicklung der Veranstaltung decken. Die voraussichtliche Höhe des Nenngeldes muß bei der Bewerbung um Ausrichtung des Wettbewerbes angegeben werden. Nicht benützte Nennfelder verfallen dem Ausrichter des Wettbewerbes.

### 6.2. Beschaffung von Medaillen, Geld- und Sachpreisen

Medaillen für die Staatsmeisterschaft können über das Zentralsekretariat des OeAeC angefordert werden. Ehrenpreise, Preisgelder bzw. Sachpreise sind vom Veranstalter bereitzustellen.

### 6.3. Abbruch, Absage und Verschiebung eines Wettbewerbes

Der Abbruch eines Wettbewerbes kann nur aus Sicherheitsgründen oder aufgrund behördlicher Verfügung, durch den Veranstaltungsleiter erfolgen. Der Wettbewerb kann um den Zeitraum der Unterbrechung ausgedehnt werden.

Die Absage eines Wettbewerbes kann nur im Einvernehmen mit der Bundessektion und dem Referat Wettbewerbe der ONF erfolgen. In diesem Falle sind alle gemeldeten Teilnehmer rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

Wetterbedingte Absagen können ohne Rücksprache mit der ONF erfolgen.

Nennfelder sind in voller Höhe, ohne Abzug jeglicher Gebühren, pro nicht geflogenem Task zurückzuerstatten. Ausnahmen: Wurde eine Auffahrt oder sonstiges vom Veranstalter genutzt, kann sich dieser das Nennfeld einbehalten.

Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Wettbewerbes ist unmittelbar nach dessen Abschluß, in jedem Falle aber am letzten Wettbewerbstag, bekannt zu geben (inoffizielles Ergebnis/Protestzeit).

Der Veranstalter hat für die Abhaltung der Siegerehrung in würdigem Rahmen Sorge zu tragen.

## 7. Form der Wettbewerbe

### 7.1. Wettbewerbsdauer

Abhängig von der Art des Wettbewerbes kann dieser bereits mit nur einem gewerteten Durchgang als gültig anerkannt werden.

Im Allgemeinen gelten folgende Richtwerte:

Bewerbsart	Mindestanzahl an geplanten Tasks	Mindestanzahl an gewerteten Tasks
Staatsmeisterschaft	4	2
Österreichische Meisterschaften	2	1
Landesmeisterschaft	2	1
Sonderbewerbe	2	1

Internationale Bewerbe unterliegen keiner der oben angeführten Auflagen, sollten sich jedoch daran orientieren.

## **7.2. Wertung**

Der Auswertemodus muß in der Ausschreibung festgelegt sein. Das Ergebnis ist die Summe aller in den einzelnen Wertungsdurchgängen erreichten Punkte. Der Pilot mit der höchsten Punkteanzahl ist der Sieger des Wettbewerbes.

## **7.3. Auswertemodus**

Es wird jeweils nach dem aktuellen Formelwerk sowie mit dem aktuellen Auswerteprogramm der FAI, oder dem zurzeit verwendeten Programm der Liga für HG/PG ausgewertet.

## **8. Organisation**

### **8.1. Verantwortungsbereich des Veranstalters**

Der HG/PG-Club, der einen Wettbewerb veranstaltet, trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung nach dieser Wettbewerbsordnung und den Auflagen der ONF-Veranstaltungsgenehmigung. Zudem ist er für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und der behördlichen Auflagen (Veranstaltungsbescheid) verantwortlich.

Dazu ist ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter und ein Stellvertreter zu ernennen, sowie ein entsprechendes Organisations-Komitee zu bilden. Die Bestimmungen unter A.2.13, A.2.14 und A.2.16 gelten sinngemäß.

Für die Durchführung der Wettbewerbsaufgaben sind eine ausreichende Anzahl qualifizierter Helfer vorzusehen.

### **8.2. Wettbewerbs-Jury**

#### **8.2.1. ZUSAMMENSETZUNG**

Die Jury hat die Aufgabe, über allfällige Proteste zu entscheiden. Sie wird vor Bewerbsbeginn vom Veranstaltungsleiter genannt und besteht aus dem in der Ausschreibung genannten Vorsitzenden der Jury, sowie mindestens zwei weiteren mit den Bestimmungen der Wettbewerbsordnung vertrauten Personen. Personen, die selbst in das Geschehen um den Protest verwickelt sind dürfen nicht Mitglieder der Jury sein. Sie müssen gegebenenfalls durch andere ersetzt werden.

Der Vorsitzende muß mit der Ausschreibung von der ONF genehmigt werden.

Entscheide der Jury haben mit absoluter Mehrheit zu erfolgen.

Die Anzahl der Jurymitglieder muß ungerade sein.

#### **8.2.2. RECHTE DER JURY**

Die Jury hat das Recht, den Veranstalter zur Beachtung und Durchsetzung der Bestimmungen der Wettbewerbsordnung zu zwingen. Befolgt der Veranstalter dies nicht, so hat die Jury die Vollmacht, die Veranstaltung zu unterbrechen, bis an einer Sitzung der Jury die Lage erörtert worden ist. Die Jury hat die Vollmacht, die Veranstaltung abzubrechen, wenn der Veranstalter sich nicht an die Wettbewerbsordnung hält.

#### **8.2.3. PFLICHTEN DER JURY**

Die Jury darf ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn sie ihre Entscheidungen zu allen Protesten getroffen hat, die ordnungsgemäß vorgebracht worden sind. Liegen keine Proteste mehr vor, so ist ihre Aufgabe erst vollendet, wenn nach der letzten Bewerbsaufgabe die Frist für die Einreichung von Protesten verstrichen ist.

Die letzte Aufgabe der Jury ist die Prüfung und Genehmigung der Ergebnisse der Veranstaltung und die Erklärung, dass die Veranstaltung gültig ist, vorausgesetzt, sie wurde in Übereinstimmung mit den Regeln und den Entscheidungen der Jury durchgeführt. Der Vorsitzende der Jury hat das Meisterschaftsprotokoll zu kontrollieren und zu unterzeichnen.

### **8.3. Mannschaftsführerbesprechung - Pilotenbesprechung**

Der Veranstalter gibt für jeden Wettbewerbstag rechtzeitig Zeitpunkt und Ort der Mannschaftsführerbesprechung bzw. Pilotenbesprechung bekannt, wo die Wettbewerbsaufgaben für den

jeweiligen Tag und allgemeine, den Veranstaltungsablauf betreffende Informationen bekannt gegeben werde. Diese Informationen sind schriftlich festzuhalten.

Start- und Ergebnislisten sowie wichtige Informationen müssen allgemein zugänglich ausgehängt werden.

#### **8.4. Startorganisation/Startleiter**

Besonderheiten des Startablaufes müssen in der Ausschreibung festgelegt sein. Für die Einhaltung eines ordnungsgemäßen Startablaufes sowie der Sicherheit am Startplatz ist ein Startleiter vorzusehen. Er muß über besondere Kenntnisse des Geländes und des örtlichen Wettergeschehens verfügen und in ständiger, direkter Verbindung mit dem Wettbewerbsleiter/Flugbewerbsleiter oder dessen Stellvertreter stehen (Telefon, Funk).

Der Startleiter kann Starts aus Sicherheitsgründen untersagen. Der Wettbewerb wird weitergeführt, sobald die Gründe für die Unterbrechung beseitigt sind. Wenn der Wettbewerb unterbrochen wurde, der Zeitraum des Startfensters nicht lange genug offen war, um allen Teilnehmern den Start zu ermöglichen und nicht bei vergleichbaren Wetterbedingungen oder erst am nächsten Tag weitergeführt werden kann, ist dieser Durchgang zu wiederholen; die Wertung des unterbrochenen Durchgangs wird annulliert.

Bei Sonderbewerben ist darauf zu achten, dass die Piloten genügend Zeit und Platz für die Startvorbereitung und die Startphase haben. Es soll vermieden werden, dass die Piloten unmittelbar vor dem Start übermäßige, kraftraubende Leistungen absolvieren müssen.

#### **8.5. Disqualifikation**

Über die Disqualifikation entscheidet der Veranstaltungsleiter; sie können sowohl für einen Durchgang als auch für den gesamten Wettbewerb ausgesprochen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des „FAI Sporting-Code–Section 7“.

#### **8.6. Beschwerde und Protest**

Der Teilnehmer hat grundsätzlich das Recht, gegen die Entscheidung des Veranstalters schriftlich Beschwerde zu führen. Der Pilot oder sein Mannschaftsführer hat dies in einer Aussprache mit dem Veranstaltungsleiter oder dessen Stellvertreter innerhalb der Protestzeit zu tun. Ist nach Aufklärung des Sachverhaltes der Pilot nicht zufrieden gestellt, hat dieser das Recht, Protest einzulegen. Der Protest muß schriftlich und unter gleichzeitiger Einzahlung einer in der Ausschreibung festgelegten Protestgebühr spätestens 1 Stunde nach Aushang der vorläufigen Wertungslisten beim Veranstaltungsleiter eingelegt werden.

Gegen den Protestentscheid der Wettbewerbsjury kann ein Protest an die ONF gerichtet werden.

(Protestgebühr €36,-, Proteste an die ONF €73,-)

#### **8.7. Reduzierung der Teilnehmerzahl (Cut)**

Der Veranstalter hat das Recht, Teilnehmer im Laufe des Wettbewerbes aus dem Wettkampf auszuschneiden (Cut). Der diesbezügliche Modus muß in der Ausschreibung festgelegt sein.